

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 61/97
vom 4. Oktober 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 1/97 vom 30. Januar 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 96/44/EG der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Anpassung der Richtlinie
70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren
mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 3 (Richtlinie 70/220/EWG
des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **396 L 0044:** Richtlinie 96/44/EG der Kommission vom 1. Juli 1996 (ABl. Nr. L
210 vom 20.8.1996, S. 25).”.

¹ABl. Nr. L 85 vom 27.3.1997, S. 66.

²ABl. Nr. L 210 vom 20.8.1996, S. 25.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/44/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Oktober 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik E. Gerner